

Antrag

der Fraktion der DVU

Bundratsinitiative zur Vereinfachung des geltenden Einkommenssteuerrechts

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit den Landesregierungen der anderen Bundesländer eine Bundratsinitiative an den Deutschen Bundestag zu erwirken, deren Ziel eine deutliche Vereinfachung des derzeit geltenden Einkommensteuerrechts sein soll.

Dazu soll das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. April 2009 (BGBl. I S. 700 mWv 01.09.2009) wie folgt geändert werden:

„1. § 2 Absatz 2 EStG ist wie folgt zu ändern:

„Die Einkunftshöhe bestimmt sich nach dem Gewinn im Sinne des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 3 EStG ist wie folgt zu ändern:

„§ 3 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 2 a, Nummer 2 b, Nummer 3; Nummer 4, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 7, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 11, Nummer 12, Nummer 13, Nummer 14, Nummer 16, Nummer 17, Nummer 18, Nummer 19, Nummer 20, Nummer 21, Nummer 22, Nummer 23, Nummer 24, Nummer 25, Nummer 27, Nummer 28, Nummer 29, Nummer 30, Nummer 31, Nummer 32, Nummer 33, Nummer 34, Nummer 35, Nummer 36, Nummer 37, Nummer 38, Nummer 41, Nummer 42, Nummer 43, Nummer 44, Nummer 45, Nummer 46, Nummer 48, Nummer 49, Nummer 50, Nummer 51, Nummer 58, Nummer 59, Nummer 60, Nummer 61, Nummer 67, Nummer 68 und Nummer 69 werden gestrichen.

§ 3 Nummer 70 EStG wird als Satz 5 ff. an § 20 Absatz 9 EStG angefügt“.

3. Nach § 3 EStG wird ein neuer § 3 a EStG folgenden Inhalts in das Einkommenssteuergesetz eingefügt:

§ 3 a Bedingt steuerpflichtige Einnahmen

Datum des Eingangs: 29.04.2009 / Ausgegeben: 30.04.2009

§ (1) bedingt steuerpflichtige Einnahmen unterliegen ausnahmslos dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Absatz 1 Nummer 1 EStG und sind daher geeignet, je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens die Einkommensteuer zu erhöhen.

(2) Als bedingt steuerpflichtige Einnahmen sind alle Leistungen einer Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland, einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft anzusehen, die aus humanitären, karitativen, sozialstaatlichen oder auf besonderen Leistungen einer Person beruhenden Erwägungen gewährt werden. Nicht darunter fallen wiederkehrende Bezüge aller Art im Sinne des § 22 Satz 1 Nummer 1 EStG. Welche Leistungen hierunter fallen, ist der alphabetischen Aufstellung des § 5 EStDV zu entnehmen.“

4. In Abschnitt II. Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes ist die bisherige Überschrift „3. Gewinn“ durch „3. Gewinn im Betriebsvermögen“ zu ersetzen.

5. § 4 Absatz 3 EStG ist wie folgt zu ändern:

„Der Gewinn ist nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Verursachung im Sinne der Ansatzvorschriften der §§ 246 bis 250 HGB sowie der allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 252 HGB zu ermitteln. Die Bewertungsvorschriften des § 6 EStG gehen dabei den Prinzipien des § 252 HGB vor.“

6. In Abschnitt II. des Einkommensteuergesetzes ist die Überschrift „4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“ durch „4. Gewinn im Privatvermögen“ zu ersetzen.

7. In den §§ 9 ff. EStG ist der Begriff „Werbungskosten“ durch den Begriff „Ausgaben“ zu ersetzen.

8. In Abschnitt II des Einkommensteuergesetzes ist die Überschrift „6. Vereinnahmung und Verausgabung“ durch „6. Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in bestimmten Fällen“ zu ersetzen.

9. § 11 EStG ist ersatzlos zu streichen.

10. § 32 b Absatz 1 Nummer 1 a) bis j) ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„die in § 3 a Absatz 2 aufgeführten Einnahmen,“

11. In § 40 Absatz 2 EStG ist die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ zu ersetzen.
Der bisherige Satz 2 von § 40 Absatz 2 EStG wird zu § 40 Absatz 2 Nummer 6 EStG.“

12. § 52 EStG ist wie folgt zu ändern:

§ 52 Absatz 4 a wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 1 EStG.

§ 52 Absatz 4 b EStG wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 2 EStG.

§ 52 Absatz 4 c EStG wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 3 EStG.

§ 52 Absatz 4 d EStG wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 4 EStG.

§ 52 Absatz 5 EStG wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 6 EStG und erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 EStG in seiner bis zum 31.12.2009 anzuwendenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für alle Ansprüche und Zuwendungen, deren Rechtsgrund vor dem 31.12.2010 liegt.“

§ 52 Absatz 6 EStG wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 7 EStG.

§ 52 Absatz 7 EStG wird zu § 52 Absatz 5 Nummer 8 EStG.

§ 52 Absatz 8 a EStG wird zu § 52 Absatz 6 EStG.

§ 52 Absatz 8 b EStG wird zu § 52 Absatz 7 EStG.

§ 52 Absatz 10 EStG wird zu § 52 Absatz 8 EStG und erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Absatz 3 EStG in seiner bis zum 31.12.2009 anzuwendenden Fassung ist hinsichtlich seines Satzes 4 nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 01. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des ehemaligen Absatzes 10 und jetzigen Absatzes 8 von § 52 EStG bleiben unverändert.

Der bisherige § 52 Absatz 10 EStG erhält folgende neue Fassung:

„Hinsichtlich von Gewinn- oder Verlustauswirkungen durch Anwendung der Gewinnermittlungsgrundsätze des neuen § 4 Absatz 3 EStG ist auf Antrag der Übergangsgewinn oder -verlust gleichmäßig auf die Veranlagungsjahre 2010 bis 2012 aufteilbar.““

Begründung:

Angesichts der sich in Brandenburg und ganz Deutschland mittlerweile verstärkt ausbreitenden Weltwirtschafts- und Finanzkrise – verbunden mit drohenden massiven Steuer-rückgängen, insbesondere hier in Brandenburg sowie in den anderen neuen Bundesländern – ist es vordringliche Aufgabe eines verantwortungsbewussten Staates, durch deutliche Vereinfachung und „Verschlankung“ des Steuerrechts sowohl für steuerliche Mehreinnahmen zugunsten der öffentlichen Hand zu sorgen als auch – gerade vor dem Hintergrund unserer fast völlig mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur in Brandenburg – gerade die Tätigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen durch steuerliche Vereinfachungen zu fördern und für Steuergerechtigkeit zu sorgen.

Dem dient der vorliegende Antrag auf eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zum einen dadurch, dass in Zukunft die Gewinnermittlungsarten vereinheitlicht werden sollen mit dem Ziel, bisherige Einkünfte aus Gewerbebetrieb – also vor allem Einkünfte

von kleinen und mittelständischen Unternehmen – nicht mehr wie bisher gegenüber den anderen Einkunftsarten schlechter zu stellen.

Zum anderen soll § 3 des Einkommensteuergesetzes dadurch deutlich vereinfacht werden, indem einerseits unsinnige Subventionen durch Steuerbefreiung entfallen, andererseits bisher dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte – insbesondere soziale Leistungen der verschiedensten Art – in Form der Neueinfügung eines § 3 a EStG als bedingt steuerpflichtige Einnahmen gekennzeichnet und – wie bisher – der direkten Steuerpflicht entzogen werden.

Darüber hinaus soll der Pauschalsteuersatz für geldwerte Vorteile eines Arbeitgebers gegenüber einem Arbeitnehmer von 25 % auf 20 % gesenkt und damit ein weiterer steuerlicher Anreiz für kleine und mittelständische Unternehmen sowie deren Arbeitnehmer geschaffen werden.

Alle Maßnahmen zusammengenommen dienen dazu, durch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen, zum Bürokratieabbau beizutragen sowie mehr an öffentlichen Mitteln zu generieren.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende